

BGer 8C_355/2023 vom 6. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_355_2023

FR: TF 8C_355/2023 du 6 juin 2023

IT: TF 8C_355/2023 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz bestätigte im angefochtenen Urteil vom 31. März 2023 die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 lit. a AVIV vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von 21 Tagen. Dabei setzte sie sich einlässlich mit den Parteivorbringen auseinander und legte in Würdigung der Akten ausführlich dar, weshalb von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit auszugehen sei, welche eine Einstellung in diesem Umfang erlaube.

E. 3

Der Beschwerdeführer kritisiert die in den Akten befindlichen, von der Vorinstanz bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Aussagen seiner früheren Arbeitgeberinnen. Dabei beschränkt er sich darauf, seine eigene Sicht der Dinge wiederzugeben. Inwiefern das von der Vorinstanz dazu Erwogene willkürlich (vgl. BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) sein oder sonstwie gegen Recht (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) verstossen soll, legt er nicht dar. Darauf geht er erst gar nicht ein, sondern beschränkt sich vielmehr auf eine Schimpftirade gegen die früheren Arbeitgeberinnen wie auch die Hotellerie in der Schweiz ganz allgemein.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise nochmals (siehe Urteil 8C_197/2023 vom 13. April 2023) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Damit ist das in der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Bei fortgesetzt ähnlicher Beschwerdeführung darf der Beschwerdeführer inskünftig aber nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat rechnen. Im Übrigen wird auf Art. 33 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 6 und 7 BGG verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.